

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

möglich noch vor ihrer Heimkehr über die Beschäftigungsaussichten in den einzelnen Berufen aufzuklären und ihnen darzulegen, aus welchen Gründen ihre Vermittlung unter Umständen auf Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Auslandschweizer hier bei der Arbeitssuche zu rechnen haben, sind teilweise die nämlichen, die sich auch der Unterbringung der übrigen Arbeitslosen entgegenstellen. Die Maßnahmen, die von den Behörden angeordnet worden sind, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen oder die daraus hervorgehende Not zu mildern, sind daher in vollem Umfange auch den arbeitslosen Auslandschweizern zugute gekommen. Ich erwähne hier in erster Linie jene Vorkehrungen, die getroffen worden sind, um alle in unserem Lande noch vorhandenen Arbeitsgelegenheiten möglichst restlos für die einheimischen Arbeitskräfte auszuschöpfen. Zu diesem Zwecke ist die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte durch eine äußerst enge Zusammenarbeit der Fremdenpolizei- und Arbeitsnachweisbehörden auf eidgenössischem, kantonalem und lokalem Boden auf ein Minimum gedrosselt worden. Tausende von Arbeitsgelegenheiten konnten auf diese Weise für unsere eigenen Landsleute gewonnen werden. Wenn wir die Einreisezahlen kontrollieren, so stellen wir fest, daß abgesehen von vereinzelt Spezialisten für diesen oder jenen Beruf heute nur noch an weibliche Arbeitskräfte für den Haushalt in größerer Zahl Bewilligungen zu einem längeren Aufenthalt in unserem Lande erteilt werden, weil der Bedarf an Hausangestellten bisher noch nicht in vollem Umfange im Inlande gedeckt werden konnte.

Um das Angebot an brachliegenden Arbeitskräften den Bedürfnissen der Wirtschaft anzupassen und die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Wirtschaftsprozeß zu erleichtern und zu beschleunigen, sind zahlreiche Kurse und Berufslager eingerichtet worden zur Anlernung, Umschulung und beruflichen Weiterbildung von Stellenlosen. Von 1932 bis Ende 1937 haben 27 550 Arbeitslose, darunter auch eine erhebliche Zahl Auslandschweizer, von diesen Weiterbildungsgelegenheiten profitiert. Schon wiederholt konnte jungen ledigen Auslandschweizern, die in der Fremde aufgewachsen waren, Gelegenheit geboten werden, sich durch einen vorübergehenden Aufenthalt in einem Berufslager mit den hiesigen Gebräuchen und dem Schweizer Dialekt vertraut zu machen und gleichzeitig ihre beruflichen Kenntnisse den Anforderungen unserer Wirtschaft anzupassen. Zahlreiche Rückwanderer sind mangels anderweitiger Arbeitsgelegenheiten auch zu Notstandsarbeiten zugezogen worden, wie sie mit beträchtlichen öffentlichen Mitteln für Hand-, wie für Kopfarbeiter durchgeführt worden sind und auch weiterhin durchgeführt werden sollen. Unter den von den sogenannten Schreibstuben beschäftigten Kaufleuten finden wir ebenfalls zurückgekehrte Auslandschweizer.

(Schluß folgt.)

Aargau. *Die Übergangsbestimmungen zum neuen Armengesetz.* Das Armengesetz vom 12. März 1936 hat einschneidende Neuerungen gebracht, und der Übergang vom alten zum neuen System hatte umfassende Verschiebungen in der Unterstützungspflicht im Gefolge. Die Frage des Übergangsrechts war daher von erheblicher Bedeutung; nichtsdestoweniger hat sich der Gesetzgeber mit einzelnen wenigen Bestimmungen dieser Art begnügt.

§ 75 verfügt den Übergang der Armenhäuser von den Ortsbürgergemeinden an die Einwohnergemeinden; es scheint, daß sich dieser Übergang reibungslos vollzogen hat.

Das neue Gesetz führte mehrfach sogenannte Karenzfristen ein, und man konnte sich fragen, ob diese erst mit seinem Inkrafttreten, also mit dem 1. Januar

1937 zu laufen beginnen sollten oder ob die schon vor diesem Datum abgelaufenen Fristen anzurechnen seien. Das Gesetz (§ 76) hat sich für diese letztere Lösung entschieden.

Darin erschöpft sich das gesamte vom Gesetz aufgestellte Übergangsrecht. Der Regierungsrat sah sich daher veranlaßt, in der sogenannten Vollziehungsverordnung I vom 1. Oktober 1936 einige weitere Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 4 bestimmt, welche Ortsbürger inskünftig von der heimatlichen Einwohnergemeinde, bzw. der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes, zu unterstützen seien. In Ziffer 3 wird dem § 36, Abs. 4 des Armengesetzes eine besondere Auslegung gegeben. Es handelt sich dabei in der Tat um eine eigenartige Bestimmung. Bei eingekauften Neubürgern besteht nämlich die Sondervorschrift, daß ihnen gegenüber während 15 Jahren die heimatliche Einwohnergemeinde ausschließlich unterstützungspflichtig bleibt, mögen sie auch während dieser Zeit ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Kantons verlegen oder sogar aus dem Kanton wegziehen. Der Gesetzgeber dachte dabei vor allem an die leichtfertige Aufnahme von Ausländern ins Ortsbürgerrecht und wollte verhindern, daß eine Gemeinde dadurch schon in der nächsten Zukunft andere Gemeinden oder den Staat belasten könne. Der Regierungsrat fand dann aber, daß man richtigerweise eine solche Vorschrift erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anwenden solle. Er bestimmte daher, daß die 15jährige Frist sich nur auf die nach dem 1. Januar 1937 eingekauften Neubürger erstrecke.

Die Vorschrift des § 36, Abs. 4 ist übrigens nicht in allen Teilen gerecht. Die Aufnahme von Neubürgern geschieht nach dem Bürgerrechtsgesetz von 1824 noch durch die Ortsbürgergemeinde. Die Unterstützungspflicht aber liegt der Einwohnergemeinde ob; diese hat es also zu entgelten, wenn die Ortsbürgergemeinde einen Mißgriff tut. Das deutet entschieden darauf, daß das Bürgerrechtsgesetz in dem Sinn revidiert werden soll, daß inskünftig die Einwohnergemeinde über die Aufnahme von Neubürgern zu entscheiden hat. Des fernern hat die Vorschrift keinen rechten Sinn, wenn die Aufnahme von Bürgern anderer aargauischer Gemeinden in Frage kommt; denn diese hätten auch ohne den Bürgerrechtswechsel gegebenenfalls anderen Gemeinden oder dem Staate zur Last fallen können.

Gemäß § 54 des Armengesetzes ist die Armenfürsorge für die außerhalb des Kantons wohnenden Aargauer Bürger Sache des Staates, immerhin in dem Sinn, daß während der ersten 2 Jahre ihres Aufenthalts außerhalb des Kantons noch die Unterstützungspflicht der Gemeinde weiter dauert, die diese Pflicht bis jetzt zu tragen hatte (§ 55). Nicht ganz mit Unrecht befürchtete der Regierungsrat, daß dem Staat aus dieser Neuregelung eine starke Belastung entstehen könnte, und in § 5 Ziff. 1 lit. c der Vollziehungsverordnung I bestimmte er daher, daß der Staat die Kosten für die vor dem 1. Januar 1937 in einer Anstalt Versorgten nicht zu übernehmen habe, wenn diese Kosten bis jetzt von der Heimatgemeinde allein getragen worden seien. Inskünftig hätte also die heimatliche Einwohnergemeinde die Unterstützung dieser Bürger zu übernehmen.

Diese Regelung wurde jedoch bei Anlaß eines Spezialfalles von seiten der Gemeinde Aarburg durch staatsrechtlichen Rekurs angefochten und als verfassungswidrig bezeichnet. Ein Bürger jener Gemeinde namens H. wohnte seit vielen Jahren in Genf; seine Frau mußte 1931 in der Irrenanstalt Königsfelden versorgt werden, und für die Kosten war bis jetzt die Heimatgemeinde aufgekommen. Gestützt auf § 5 VV weigerte sich nun der Staat, diesen Fall zu übernehmen.

Das Bundesgericht hat jedoch den Rekurs gutgeheißen und damit ausgesprochen, daß § 5 Ziff. 1 lit. c nicht bloß eine Auslegung, sondern eine Abänderung des Gesetzes bedeute. Hierzu sei aber der Regierungsrat nicht zuständig gewesen. Die Vorschrift finde auch nicht etwa in § 77 des Armengesetzes eine Stütze, wonach der Regierungsrat die zum Vollzug nötigen Vorschriften zu erlassen habe; denn es handle sich nicht bloß um die Festsetzung des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern um eine bewußte Verschiebung der Unterstützungspflicht vom Staat auf die heimatliche Einwohnergemeinde.

Die Erfahrung lehrt, daß man bei der Abfassung von Gesetzen meist zu wenig an die Schwierigkeiten des Übergangs denkt und daher den Übergangsbestimmungen zu wenig Aufmerksamkeit widmet. Man wird gut tun, für die Zukunft aus diesem Rekursfall die nötigen Folgerungen zu ziehen. Dr. E. St.

Bern. Stadt Bern. — Die Soziale Fürsorge der Stadt Bern im Jahre 1937.

1. *Armenwesen.* Die im Vorjahre begonnene Aktion, Zuzüger aus der Landwirtschaft auf das Land zurückzuplacieren, hat der Armenpflege keine wesentliche Entlastung gebracht. Viele der weggezogenen Familien blieben armenrechtlich weiter in der Gemeinde Bern zuständig, da die Landgemeinden ohne Ausstellung eines Wohnsitzscheines vielfach dem Zuzug aus der Stadt Hindernisse in den Weg legen. Damit ist auch gesagt, daß die Landplacierungsaktion weitgehend vom guten Willen der Landschaft abhängig ist, die im Hinblick auf das Ganze auch ein Interesse daran haben sollte, daß die vom Lande in die Stadt gezogenen Arbeitslosen möglichst bald wieder zu Arbeit und Verdienst kommen.

Die Reinausgaben betragen im Jahre 1937: für die dauernd Unterstützten Fr. 575 378.41, für die vorübergehend Unterstützten Fr. 1 136 272.12. Die Gesamtrechnung für die Armenpflege schließt um Fr. 332 995.49 besser ab, als im Voranschlag vorgesehen. Zum erstenmal seit längerer Zeit darf eine leichte Besserung der Wirtschaftslage festgestellt werden. Wenn diese Besserung in Bern nicht so deutlich in Erscheinung trat, wie anderwärts, so ist das auf die immer noch gedrückte Lage im Baugewerbe zurückzuführen. Die Besserung der Wirtschaftslage kam vor allem den jüngeren und vollarbeitsfähigen Leuten zugute. In der Armenpflege hat man aber gerade mit den andern, den nicht mehr ganz arbeitsfähigen und den ältern Arbeitslosen zu rechnen. Dabei muß auf die bemühende Tatsache hingewiesen werden, daß reduziert Arbeitsfähige zum weitaus größten Teil überhaupt keine oder nur ungenügende Arbeit mehr finden können, und daß sogar vollarbeitsfähige, aber ältere Arbeitslose Mühe haben, sich wieder eine Existenz zu schaffen. Die Armenpflege hat es aber nicht nur mit der Not aus Arbeitslosigkeit zu tun, sie berührt vielmehr alle Wechselfälle des täglichen Lebens der Minderbemittelten. Die von der Armenpflege aufgewendeten Summen für Anstalts- und Privatversorgte betreffen in der Hauptsache nicht Arbeitslose im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern Personen, die überhaupt nie mehr in den Arbeitsprozeß aufgenommen werden können. Die Betreuung der Unheilbaren — Geisteskranke, Tuberkulöse, Blinde, Schwachsinnige, Epileptiker usw. — wird auch bei der günstigsten Wirtschaftskonjunktur nach wie vor die Armenpflege schwer belasten. Die landläufige Meinung, der Begriff „Unterstützungen“ schließe nur die Hilfe gegen Nahrungsorgen in sich, ist irrig. Gewiß ist die Sorge um das tägliche Brot sozusagen das Leitmotiv der Armenpflege, aber nicht weniger sind die Kranken, Invaliden und Alten der Fürsorge anheimgestellt. Dem Inspektorat waren 1341 Schutzbefohlene unterstellt, deren Berufswahl jederzeit große Schwierigkeiten mit sich bringt.

2. *Vormundschaftswesen und Jugendfürsorge.* Das städtische Vormundschaftswesen erleidet bei der Spar- und Leihkasse großen Verlust, da von den angelegten Mündelgeldern von total Fr. 674 724.10 nur Fr. 199,785.70 privilegiert waren (Fr. 474 936.15 nicht privilegiert). Die vormundschaftliche Jugendfürsorge erfordert nach wie vor große Arbeit: 391 Fälle von Kinder- und Familien-Gefährdungen, die sich auf 711 Kinder und Jugendliche erstreckten, wurden gemeldet. Die Jugendanwaltschaft führte 161 Untersuchungen. Die Amtsvormundschaft I befaßt sich vorwiegend mit der Führung von Vormundschaften; doch sind die Beistandsschaften und Aufsichtsfälle ebenfalls recht beträchtlich (im Alter unter 16 Jahren standen 320 Mündel und Beistandsbefohlene und 95 unter vormundschaftlicher Aufsicht gestellte Kinder, im Alter von 16—20 Jahren von der ersten Gruppe 130, von der zweiten deren 45. Die Amtsvormundschaft II meldet, daß der Großteil der Vaterschaftsfälle sich auf gütliche Weise erledigen ließen, doch erfordert das Beibringen der Alimente große Mühe.

3. *Arbeitslosen- und Wohnungsfürsorge.* Dem merkbaren Rückgang der Stellensuchenden steht eine erfreuliche Zunahme der offenen Stellen und Stellenbesetzungen gegenüber. Die offenen Stellen konnten zu 69% (Männer 92, Frauen 38%) besetzt, die Stellensuchenden dagegen nur zu 13% vermittelt werden. Dauernde Stellen wurden 3841, vorübergehende 2098 Personen vermittelt. Dazu konnten 2221 Gelegenheitsarbeitern und 2042 Tagelöhnern Stellen zugewiesen werden. Durch Vermittlung des kantonalen Arbeitsamtes konnten 487 Männer aus der Landwirtschaft, dem Bau-, Holz-, Metall- und Hotelgewerbe, sowie 296 Frauen aus dem Hotelgewerbe und Haushalt, insgesamt 783 ansässige Stellensuchende in auswärtige Arbeitsstellen placiert werden. Das Amt verhält sich der Auswandererfrage gegenüber begreifliche Zurückhaltung. Die Wohnungsmarktlage zeigt im Jahre 1937 ungefähr gleich viel leere Wohnungen wie im Vorjahre (1148 im Dezember). Die Zahl der Eheschließungen ging von 865 auf 829 zurück. Es konnte allen Gesuchen um Zuwendung einer Wohnung entsprochen werden.

A.

Zürich. Organisiert von der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute in Verbindung mit dem Schweizer. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht und der Schweizer. Vereinigung der Beamten der Jugendstrafrechtspflege, findet am 24. und 25. Februar 1939 in *Zürich* in der Aula der Universität der *III. Schweizerische Jugendgerichtstag* statt, damit die Probleme, die durch die Notwendigkeit des Erlasses kantonalen Einführungsgesetze zum Schweizer. Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1938 aufgeworfen werden, eingehend besprochen werden, um dadurch mitzuhelfen, daß diese Einführungsgesetze dem neuen Schweizer. Jugendstrafrecht an Qualität ebenbürtig gestaltet werden. Sprechen werden u. a. die Professoren Hafer, Zürich, Logoz, Genf, von Overbeck, Freiburg, Delaquis, Bern, Hanselmann, Zürich, Dr. Grob, Jugendsekretär, Zürich, Dr. Hauser, Vorsteher des kant. Jugendamtes, Zürich, Dr. Leuenberger, Vorsteher des kant. Jugendamtes, Bern, Blanche Richard, Jugendrichterin, Genf, usw. Die Tagung wird Bundesrat Pilet-Golaz Freitag, den 24. Februar, morgens 10 Uhr eröffnen. Die Kosten für die Teilnehmerkarte (inkl. gedrucktes Protokoll) betragen 5 Fr. für den ganzen Kongreß oder 3 Fr. für den ersten und 2 Fr. für den zweiten Tag. Bezug der Karten bei Pro Juventute, Zürich 1, Seilergraben 1.
